

## **Information der allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren zu Notbetreuung – Ganztags – Mittagsversorgung ab Phase 3 (ab 25. Mai 2020)**

Ab dem 25. Mai 2020 beginnt die Phase 3 der Wiedereröffnung der Schulen und die Anzahl der schulischen Präsenzveranstaltungen wird erweitert, bis schließlich mit Beginn der Phase 4 alle Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Möglichkeiten der einzelnen Schulen an schulischen Präsenzveranstaltungen teilnehmen. Die Notbetreuung ist fortzusetzen, schrittweise können auch Ganztags- und Betreuungsangebote wieder vorgehalten werden. Hierfür gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

### **1. Notbetreuung**

#### **Anspruchsberechtigte**

Angebote der Notbetreuung sind weiterhin für Kinder von Eltern aufrechtzuerhalten, bei denen mindestens ein Elternteil in Bereichen der kritischen Infrastrukturen gem. § 19 der Landesverordnung zur Bekämpfung Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung) in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung dringend tätig ist, oder Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden vorbehalten. Die Eltern haben die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme und das Fehlen alternativer Betreuungsmöglichkeiten gegenüber der Einrichtung in geeigneter Weise zu dokumentieren.

#### **Organisation der Notbetreuung**

Die Notbetreuung findet in der Regel in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr statt. Sie wird von der Schule verantwortet und organisiert. Dabei kann grundsätzlich – in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten – weiteres Personal eingebunden werden, z.B. des Trägers des schulischen Ganztags- oder Betreuungsangebots, die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie an den Grundschulen auch die Schulischen Assistenzkräfte, damit Lehrkräfte vorrangig für den Präsenzunterricht und für unterstützende Lernangebote eingesetzt werden können.

Für die Notbetreuung während des Vormittags entstehen den Eltern keine Kosten. Sofern eine Notbetreuung außerhalb der Unterrichtszeit erforderlich ist, soll ebenfalls nach Möglichkeit das weitere pädagogische Personal, z.B. des Trägers des schulischen Ganztags- oder Betreuungsangebots, die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, an den Grundschulen auch die Schulischen Assistenzkräfte sowie, einbezogen werden. In Abstimmung mit der Schule sollen jeweils individuelle und bedarfsgerechte Lösungen gefunden werden.

## **Gestaltung der Notbetreuungsgruppen**

Die Notbetreuungsgruppen sollen maximal 10 Schülerinnen und Schüler umfassen. Die Handreichung für Schulen zum Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen (Stand: 24.04.2020) ist zu beachten.

Grundsätzlich soll bei der Bildung der Gruppen der Notbetreuung und der schulischen Präsenzveranstaltungen im Interesse einer Reduzierung des Infektionsrisikos eine Durchmischung vermieden werden. Aufgrund der Hygienevorkehrungen und der Nachvollziehbarkeit, welche Schülerinnen und Schüler in welchen Gruppen sind, ist ein Wechsel von der Notbetreuung in den Klassenverbund aber möglich. An Tagen, an denen keine schulischen Präsenzveranstaltungen stattfinden, können die Kinder wieder die Angebote in der Notbetreuung wahrnehmen.

## **2. Ganztags- und Betreuungsangebote**

Ab dem 25. Mai 2020 sollen schulische Ganztags- und Betreuungsangebote in flexibler Form wiederaufgenommen werden können, und zwar jeweils für die Jahrgangsstufen, für die Präsenzangebote vorgehalten werden. Ziel ist es, den Schülern ergänzende pädagogische Anreize und soziale Kontakte zu ermöglichen und die Eltern zu entlasten.

Soweit Personal und Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, sollen die flexiblen Ganztags- und Betreuungsangebote von den Schülerinnen und Schülern im Präsenzunterricht in Anspruch genommen werden, die bereits vor den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie daran teilgenommen haben. Zur (organisatorischen) Entlastung der Schulen können insbesondere am Nachmittag die Schüler in der Notbetreuung in die flexiblen Ganztags- und Betreuungsangebote integriert werden.

Die Gruppen sollen auf zehn Schülerinnen und Schüler beschränkt werden. Wie bei der Notfallbetreuung muss der Wechsel vom Präsenzunterricht und zwischen verschiedenen Gruppen nachvollziehbar sein, deshalb sind Teilnehmerlisten unverzichtbar. Die Handreichung für Schulen zum Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen (Stand: 24. April 2020) ist zu beachten.

Es sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, eine ggf. mitgebrachte Mahlzeit einzunehmen. Darüber hinaus können ab dem 25. Mai Mensen und ähnliche Einrichtungen wieder öffnen.